

# **BVGer C-4622/2012 vom 14. Juni 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4622\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4622_2012)

FR: TAF C-4622/2012 du 14 juin 2013

IT: TAF C-4622/2012 del 14 giugno 2013

## **Regeste**

Sozialhilfe an Auslandschweizer

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BJ betreffend Sozialhilfeleistungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland nach Art. 14 Abs. 1 BSDA.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der Verfügung vom 11. Juli 2012 zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (vgl. Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie - wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Analog zum Sozialversicherungsrecht ist auf dem Gebiet der Sozialhilfe an Schweizer Staatsangehörige im Ausland grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wie sie sich zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung dargestellt haben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1261/2006 vom 19. Januar 2009 E. 2 mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 1 BSDA gewährt der Bund im Rahmen dieses Gesetzes Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die sich in einer Notlage befinden,

Sozialhilfeleistungen. "Auslandschweizer" im Sinne dieses Gesetzes sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten (vgl. Art. 2 BSDA).

### **E. 3.2**

Sozialhilfeleistungen nach dem BSDA werden gemäss Art. 5 BSDA nur Personen gewährt, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können. Diese Bestimmung nennt mit der Bedürftigkeit eine weitere - wirtschaftliche - Voraussetzung für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen. Gleichzeitig findet sich in ihr der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe verankert: Auf solche Leistungen besteht nur Anspruch, wenn sämtliche anderen Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu finanzieren (insbesondere eigene Erwerbstätigkeit, Vermögensverzehr, Versicherungsleistungen, Verwandtenunterstützung, Sozialhilfe des Aufenthaltsstaats), ausgeschöpft sind (vgl. Ziffern 1.2.2 und 1.4 der ab 1. Januar 2010 gültigen Richtlinien des BJ zur Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer [nachfolgend: Richtlinien], online unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Themen > Migration > Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer > Auslandschweizer/in > Richtlinien für die Behandlung von Gesuchen um Sozialhilfeunterstützung).

### **E. 3.3**

Nach Art. 11 Abs. 1 BSDA kann dem Hilfsbedürftigen die Heimkehr in die Schweiz nahe gelegt werden, wenn dies in seinem wohlverstandenen Interesse oder dem seiner Familie liegt. In diesem Fall übernimmt der Bund anstelle der weiteren Unterstützung im Ausland die Heimreisekosten. Anspruch auf regelmässige Leistungen im Ausland besteht nur, wenn der Verbleib im Aufenthaltsstaat aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt ist. Art. 5 Abs. 1 Bst. c der Verordnung vom 4. November 2009 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (VSDA, SR 852.11) konkretisiert die insofern wichtigsten Fälle; namentlich ist dann von einem gerechtfertigten Verbleib im Ausland auszugehen, wenn die betreffende Person sich schon seit mehreren Jahren im Aufenthaltsstaat aufhält (Ziff. 1), mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Aufenthaltsstaat wirtschaftlich selbstständig wird (Ziff. 2) oder nachweist, dass ihr wegen enger familiärer Bande oder anderer Beziehungen die Heimkehr nicht zugemutet werden kann (Ziff. 3). Aus dieser Aufzählung ergibt sich, dass die Ausrichtung wiederkehrender Leistungen eine gewisse Verwurzelung im Aufenthaltsstaat voraussetzt. In diesem Sinne gehen auch das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht in ihrer Rechtsprechung davon aus, dass die dauernde Unterstützung vor Ort grundsätzlich nur denjenigen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern zugutekommen soll, die im Ausland eine Existenz aufgebaut haben, dort weitgehend integriert sind und nachträglich in eine finanzielle Notlage geraten. Demgegenüber sollten - da mit dem Gedanken der Sozialhilfe nicht vereinbar - in der Regel keine Leistungen beansprucht werden können, um eine Existenz im Ausland erst aufzubauen und unternehmerische Risiken abzudecken (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.43/2007 vom 5. April 2007 E. 3.2 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 8801/2010 vom 4. Mai 2012 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen). Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist es nicht entscheidend, ob es die öffentliche Hand teurer kommt, wenn eine Person im Inland statt im Ausland unterstützt werden muss (vgl. Ziffer 1.2.4 der Richtlinien sowie Art. 5 Abs. 2 VSDA).

### **E. 4.1**

In der angefochtenen Verfügung sowie in ihrer Vernehmlassung vom 12. November 2012 hat die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer beantragte wiederkehrende Unterstützung unter Hinweis auf seinen erst dreieinhalbjährigen Aufenthalt im Ausland und seine dort fehlenden wirtschaftlichen Perspektiven abgelehnt. Dass der Beschwerdeführer in Brasilien keine Familienangehörigen habe und - abgesehen von der Beziehung zu seiner Lebenspartnerin - dort auch nicht verwurzelt sei, seien weitere Gründe für den negativen Entscheid.

## **E. 4.2**

Die von der Vorinstanz geschilderten Umstände, die zur Abweisung des Unterstützungsgesuch führten, sind zutreffend.

### **E. 4.2.1**

Ausweislich der Akten hält sich der Beschwerdeführer seit Ende Februar 2009 in Brasilien auf. Er, der sich gemäss Unterstützungsgesuch erst zu diesem Zeitpunkt in Brasilien angemeldet hat, erfährt keine Besserstellung durch Berufung darauf, in Wirklichkeit befinde er sich bereits seit dem Jahr 2004 in Brasilien. Er hat keinen Anspruch darauf, je nach dem Zweck des Verfahrens im Hinblick auf dessen gewünschtes Ergebnis unterschiedliche Aussagen zu machen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A.23/2001 vom 11. Februar 2002 E. 2 b/dd, nicht publ. in: BGE 128 II 97). Doch selbst wenn sich der Beschwerdeführer tatsächlich bereits seit 2004 in Brasilien aufhalten sollte - was in keiner Weise belegt ist - , erfüllt er die weiteren, von der Rechtsprechung und den Richtlinien formulieren Kriterien für die Ausrichtung von wiederkehrenden Unterstützungsleistungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland nicht (vgl. E. 3.3). Der Beschwerdeführer ist nicht nach vorherigem Aufbau einer Existenzgrundlage in eine finanzielle Notlage geraten, welche überbrückungsweise durch Sozialhilfeleistungen behoben werden könnte. Vielmehr ist sein Lebensunterhalt bisher von seiner Konkubinatspartnerin finanziert worden (vgl. Aktenstücke 5 und 7 [in fine] der vorinstanzlichen Akten). Der 1953 geborene Beschwerdeführer ist sich auch im Klaren darüber, dass er aufgrund seines Alters so gut wie keine Chancen auf dem brasilianischen Arbeitsmarkt mehr hat. Von daher besteht keine Aussicht auf eine Besserung seiner ungünstigen finanziellen Lage. Davon, dass der Beschwerdeführer mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Aufenthaltsstaat wirtschaftlich selbständig wird (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 VSDA sowie Ziff. 1.2.4 der Richtlinien), kann folglich nicht ausgegangen werden.

### **E. 4.2.2**

Hinsichtlich der familiären Situation geht aus den Akten hervor, dass der Beschwerdeführer seit 2004 von seiner Ehefrau, die sich - wie die beiden inzwischen volljährigen Töchter - in der Schweiz aufhält, getrennt ist und eine Scheidung offenbar angestrebt wird. In Brasilien lebt er mit seiner Partnerin zusammen, die er - nach erfolgter Scheidung - zu heiraten gedenkt. Er beruft sich denn auch auf seine neue Familie und erklärt, eine Rückreise stehe nicht zur Diskussion. Ob seine neue Beziehung als stabiles Konkubinat zu qualifizieren ist (so die Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 12. November 2012), kann offen bleiben. Dennoch stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer überhaupt bedürftig im Sinne des Gesetzes ist. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität (vgl. E. 3.2) besteht nur dann Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sämtliche anderen Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu finanzieren, ausgeschöpft sind. Gemäss eigenen Angaben ist der Beschwerdeführer bisher von seiner Lebenspartnerin unterstützt worden, weshalb anzunehmen ist, dass er auch

weiterhin mit ihrer Unterstützung rechnen kann. Diese geht jedoch der Sozialhilfe vor (Ziff. 1.4.2 der Richtlinien). Damit fehlt es vorliegend auch am Nachweis der Bedürftigkeit im Sinne von Art. 5 BSDA.

#### **E. 4.3**

Abgesehen vom fehlenden Nachweis der Bedürftigkeit erweist sich der Verbleib des Beschwerdeführers im Aufenthaltsstaat somit aufgrund der gesamten Umstände nicht als gerechtfertigt im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c VSDA. Gestützt auf Art. 11 BSDA ist ihm daher die Rückkehr in die Schweiz nahezulegen. Seine periodische Unterstützung im Aufenthaltsstaat ist folglich abzulehnen.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Ausrichtung der beantragten wiederkehrenden Unterstützungsleistungen zurecht verweigert hat. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als bundesrechtskonform. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde im Ergebnis richtig und vollständig festgestellt; die Vorinstanz hat auch ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv S. 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.